

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
-Flurneuordnungsbehörde-**



Az: 5433.3-2-72-31233

Flurneuordnungsverfahren: „Am Salzhaff“

Gemeinde: Am Salzhaff, Neubukow-Stadt, Alt Bukow, Rerik-Stadt

Landkreis: Rostock

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss über die 4. Änderung des Flurneuordnungsgebietes

Im Flurneuordnungsverfahren „Am Salzhaff“, Landkreis Rostock ergeht gemäß § 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen folgender Beschluss:

I.

Das Flurneuordnungsgebiet wird durch Zuziehung der folgenden Flächen geändert:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Am Salzhaff	Rakow-Teßmannsdorf	1	88/13

Gleichzeitig wird das Flurneuordnungsgebiet durch Ausschluss der folgenden Flächen geändert.

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Am Salzhaff	Rakow-Teßmannsdorf	1	45/3 bis 45/40, 45/42 bis 45/98

Das Zuziehungsgebiet umfasst 0,1934 ha. Aus dem Flurneuordnungsgebiet werden 5,8715 ha ausgeschlossen.

Das Verfahrensgebiet umfasst somit nunmehr ca. 2.619,1 ha. Das hinzugezogene bzw. ausgeschlossene Flurneuordnungsgebiet ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte durch verschiedene Umrandung gekennzeichnet.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem STALU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

**Post- und Hausanschrift sowie
Sitz der Amtsleiterin:**
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

**Besucheranschrift
Dienstgebäude Bützow:**
Schloßplatz 6, 18246 Bützow

Telefon: 0385/588-670
Telefax: 0385/588-67799 (Rostock)
0385/588-67899 (Bützow)
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Internet: www.stalu-mv.de/mm

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Dienststelle Bützow in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

II.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke werden Teilnehmer der Teilnehmergeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens:

„Am Salzhaff“ mit Sitz in Am Salzhaff.

Nebenbeteiligte sind die Genossenschaften, die Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet.

Nebenbeteiligte sind des Weiteren Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurneuordnungsgebiet mitzuwirken haben.

III.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Flurneuordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

IV.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde

1. die Nutzungsarten der Grundstücke nicht verändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
3. Bäume, Sträucher, Gehölze und Ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1. und 2. im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Im Falle der Ziffer 3 müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG).

Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden, andernfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG). Bei den zu treffenden Maßnahmen handelt die Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die im § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 85 Nr.5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

V.

Begründung

Das historische Flurstück 45/2, Flur 1, Gemarkung Rakow-Teßmannsdorf wurde auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Am Salzhaff OT Rakow Wohnanlage 55+ Am Gutspark 6.2“ in 80 Einzelflurstücke parzelliert (Flurstücke 45/3 bis 45/40, 45/42 bis 45/98).

Die Notwendigkeit der Eigentumsregelung besteht daher für diese Flurstücke nicht mehr.

Das zum Verfahren zugezogene Flurstück 88/13 bedarf einer Eigentumsregelung zwischen der Gemeinde Am Salzhaff und dem Zweckverband „Kühlung“. Das Flurstück soll an den Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben übertragen werden, da auf dem Flurstück ein Regenrückhaltebecken mit Pumpwerk errichtet wurde. Als Landabfindung erhält die Gemeinde ein Flurstück auf dem eine öffentliche Anlage errichtet wurde.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, an der Jägerbäk 3, 18069 Rostock erhoben werden.

Bützow, 02.01.2024

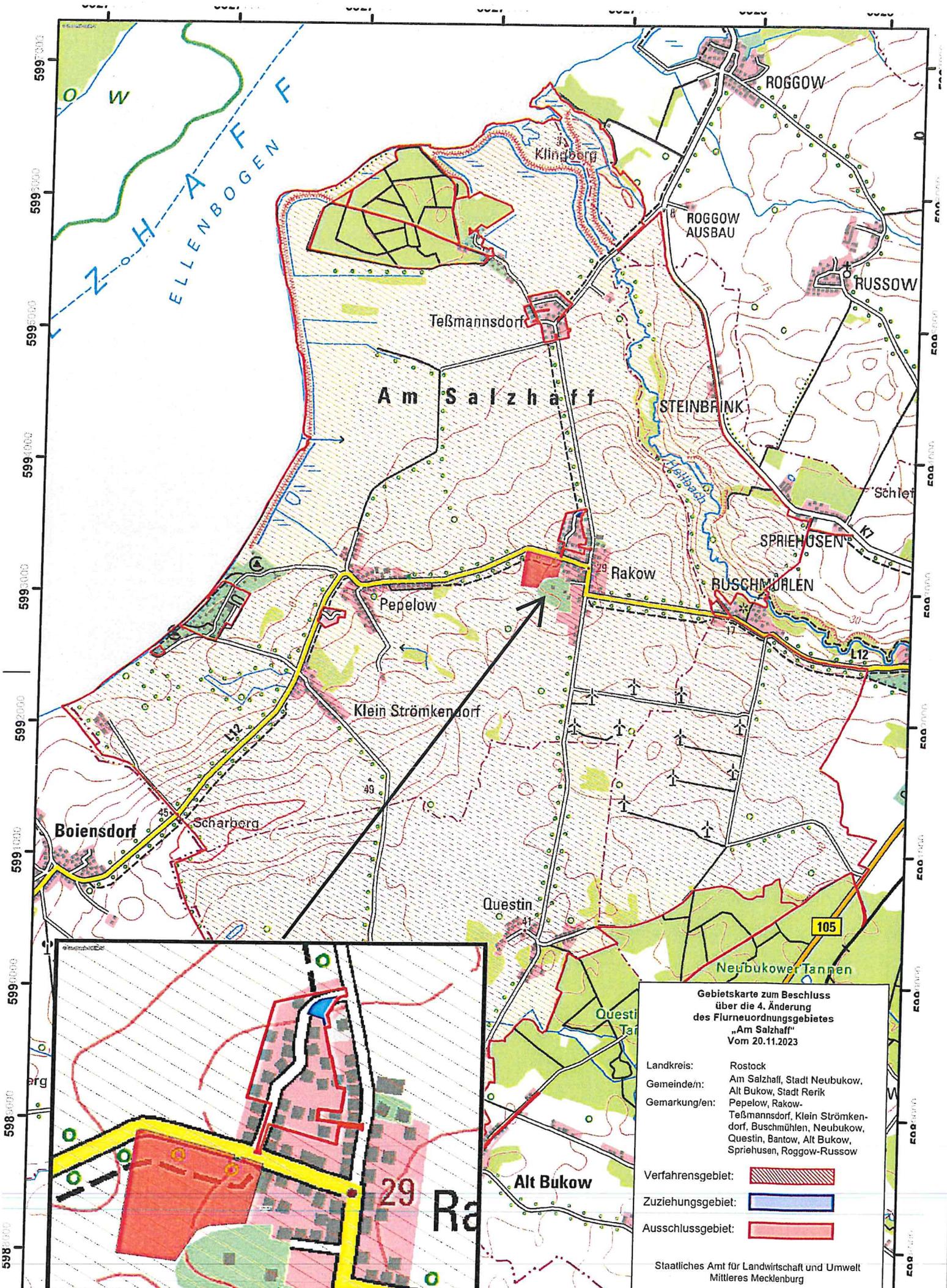
Im Auftrag


Antje Adjinski



Anlage:

- Gebietskarte zum Beschluss über die 4. Änderung des Flurneuordnungsgebietes „Am Salzhaff“



**Gebietskarte zum Beschluss
über die 4. Änderung
des Flurneuordnungsgebietes
„Am Salzhaff“
Vom 20.11.2023**

Landkreis: Rostock
 Gemeinde/n: Am Salzhaff, Stadt Neubukow,
 Alt Bukow, Stadt Rerik
 Gemarkung/en: Pepelow, Rakow-
 Teßmannsdorf, Klein Strömken-
 dorf, Buschmühlen, Neubukow,
 Questin, Bantow, Alt Bukow,
 Spriehusen, Roggow-Russow

- Verfahrensgebiet:
- Zuziehungsgebiet:
- Ausschlussgebiet:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
 Mittleres Mecklenburg